

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht
auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

Uebersicht des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von A. v. Siron.

(Schluß).

Der achte Landtag (1837).

Auf dem vorigen Landtag wurde ein Gesetz angenommen, durch welches die Hauptgrundlagen der Gemeindeordnung, nämlich diejenigen Bestimmungen derselben, welche die Wahlen zu Gemeindeämtern, und die Gemeindeversammlungen betreffen, wesentlich abgeändert wurden. Nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 hatte nämlich jeder Bürger ohne Unterschied des Vermögens bei allen Wahlen zu Gemeindeämtern gleiches Stimmrecht; die Wahlen des kleinen und großen Ausschusses (wenn die Gemeinden einem großen Ausschuss die Rechte der Gemeindeversammlung übertragen wollten) konnten nur dann gültig vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten erschienen waren. Kaum war aber der Landtag von 1833 am 13. November geschlossen worden, so erließ die Regierung (am 4. December) eine provisorische Verordnung, nach welcher bei der Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderaths in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg nur die mit einem Gesamtsteuerkapital von wenigstens 2000 fl., in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen nur die mit einem Gesamtsteuerkapital von wenigstens 1500 fl., in den Landgemeinden endlich und in den Städten von 3000 Seelen oder darunter nur die mit einem Steuerkapital von wenigstens 800 fl. im Ortssteuerkataster eingetragenen Bürger wahlberechtigt seyn sollten. In der nämlichen Verordnung wurde zugleich verfügt, daß bei der Wahl des großen und kleinen Ausschusses zwar alle Bürger wahlberechtigt bleiben sollten, daß aber diese Wahlen gültig vorgenommen

werden könnten, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten dabei erschienen sei. Auf dem Landtag von 1835 legte nun die Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher ganz dieselben Bestimmungen enthielt, wie jene provisorische Verordnung, nur daß das Steuerkapital in den Städten und Landgemeinden unter 3000 Seelen auf 600 fl. herabgesetzt und weiter verfügt wurde: denjenigen, welche wegen ihres hohen Alters von dem gesetzlichen Steuerkapital befreit seien, müsse solches, jedoch nur zum Zweck der Wahlberechtigung, forthin in Berechnung gebracht und in allen Gemeinden über 150 Bürger könne nach §. 40 der Gemeindeordnung ein größerer Ausschuß gewählt werden.

Dieses Gesetz wurde von der Regierung durch folgende Gründe zu rechtfertigen gesucht: das Wahlrecht in der öffentlichen Verwaltung, sei es in jener des Staats oder jener der Gemeinden, übe man nicht aus in eigenem Interesse, als ein zum eignen Vortheil bestehendes Recht, sondern lediglich im Interesse und zum Vortheil der Gesamtheit. Es könne also nicht gerade Jeder in gleichem Maße ein Wahlrecht für sich ansprechen und man könne nur eine solche Vertheilung der Wahlrechte fordern, daß nach den Erfahrungen des Lebens überhaupt und nach dem jeweiligen Grade der Entwicklung, auf der sich ein Volk befinde, die größtmögliche Wahrscheinlichkeit für die Güte der Wahlen, nämlich dafür, daß nur die Würdigsten und Fähigsten gewählt würden, vorhanden sei. Nun liege es aber in der Natur der Verhältnisse, daß der Vermögenslose in der Regel durch seine Abhängigkeit und durch den geringeren Grad seiner Bildung unlautern Einflüssen zugänglicher sei, als der Wohlhabendere und daß er eben darum in der Regel weniger nach selbstständiger Ueberzeugung, im wahren Interesse der Gesamtheit, wählen werde, als der letztere. Damit sei über den Vermögenslosen keineswegs ein hartes Urtheil ausgesprochen, sondern nur eine aus den Erfahrungen des Lebens hervorgehende Thatsache angegeben, die dem Vermögenslosen nicht zur Schande gereiche, weil sie nicht auf seinem Verschulden, sondern nur auf seiner durch die äußern Verhältnisse begründeten Lage beruhe. Ebenso wenig werde durch die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlrechte eine Rechtsungleichheit herbeigeführt, eine solche liege vielmehr eher dann vor, wenn die Wahlrechte gleich und dagegen die Lasten, nämlich die Gemeindeausgaben, welche die Gewählten verwalten, ungleich vertheilt würden, wenn also derjenige, der an der guten Verwaltung viel Interesse habe, nicht mehr Stimmrecht ausüben dürfe, als derjenige, der dabei nur wenig oder gar nicht betheilig

sei *) Zudem hätten namentlich in den Landgemeinden die Unvermöglichen häufig gegen die bei einem geordneten Gemeindehaushalte mehr theilhaftige wohlhabende Klasse, Parthie gemacht und Wahlen aus unlaunteren Beweggründen durchzusetzen gesucht, wodurch nicht nur der Haushalt, sondern auch der Friede der Gemeinden gefährdet worden.

Endlich wurde geltend gemacht, daß die Beschränkung nur die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, also nur die Wahl der verwaltenden Gemeindebehörde treffe, bei der Wahl der Bürgerausschüsse aber, welchen die Kontrolle der Verwaltung obliege, kein Unterschied des Steuerkapitals eintrete.

Die Vertheidiger dieses Gesetzesvorschlags und der ihm zum Grunde gelegten Motive, namentlich Beamte, suchten nachtheilige Folgen des allgemeinen Wahlrechts aus der Erfahrung nachzuweisen und behaupteten, in vielen Gemeinden seien nicht die besten, sondern die schlechtesten zu Bürgermeistern gewählt worden und zwar namentlich in Folge von rechtswidrigen Versprechungen, die sie gemacht und nachher selbst nicht hätten halten können.

Die Opposition setzte dem Gesetzesvorschlag folgende Gründe entgegen: Es sei ein großer Vorzug der badischen Verfassung, daß die Wahlen der Abgeordneten von der gleichmäßigen Theilnahme aller Staatsbürger ausgingen. Der Landtag von 1831 habe mit eminenten Stimmenmehrheit dieses Prinzip auch auf die Wahlen zu Gemeindeämtern ausgedehnt und dadurch nach einem ganz vernünftigen Grundsatze die Wahlen zu Gemeindeämtern mit den Wahlen zu Landtagsabgeordneten in Einklang gebracht, indem es wohl natürlich sei, daß die Ordnung des Gemeindehaushalts und

*) So lange unsere Gesetze über das Besteuerungsrecht der Gemeinden nicht eine Ungerechtigkeit genannt werden dürfen, muß vorausgesetzt werden, daß jeder Bürger nach Kräften steuert. Ist aber dieses der Fall, so ist auch das Interesse an einem guten Gemeindehaushalt bei allen Bürgern als ein gleiches anzunehmen. Findet sich eine Ungleichheit dieser Interessen, so besteht sie eher darin, daß das Interesse des ärmeren Bürgers an einem möglichst sparsamen Haushalt größer ist, als das des Reichern, weil es ihm in der Regel schwer fällt, seinen an sich unbedeutenden Antheil an den Umlagen zu erschwigen während dem Reichem auch die Zahlung seiner großen Steuer leicht wird. Und so lehrt namentlich in größern Städten die Erfahrung, daß die ärmere Klasse immer nur zu sparsam seyn will, indem sie jede größere Ausgabe fürchtet und sich zu große Vorstellungen von den Schulden einer Gemeinde macht.

die Leitung der Gemeinden aus demselben Prinzip und von demselben Volkswillen repräsentirt werden sollte, wie die Gesetzgebung des ganzen Landes. Führe man nun einen Censur bei Gemeindevahlen ein, so werde derselbe bald auch auf die Wahlen der Abgeordneten übertragen und die wichtigste Grundlage der Verfassung untergraben werden. — Die Einführung eines Censur würde die Gemeinden in zwei Hälften scheiden; die eine Hälfte werde vornehm auf die andere herabschauen, die andere werde mit dem Namen Proletarier gebrandmarkt werden. Die verachtete, herabgesetzte Classe werde sich an der andern zu rächen suchen und auf diese Weise würden immer Reibungen in den Gemeinden statt finden. Es bedürfe nur der Einführung geheimer Abstimmung, um den Einfluß der Reichen auf die Armen aufzuheben. In dem zufälligen Besitze von etwas mehr oder weniger Vermögen lasse sich das Recht nicht finden, dem Bürger dasjenige zu nehmen, was ihm als Bürger gebühre, das Recht nämlich, an der Wahl seiner Obrigkeit Theil zu nehmen. Durch den vorgeschlagenen Censur werde nicht nur der Arme, sondern auch der Mittelmann zu Gunsten des Reichen zurückgesetzt. Gerade die Reichen hätten aber Gleichgültigkeit bei Gemeindeangelegenheiten bewiesen, indem sie weniger als der Mittelmann fähig gewesen, ihre (freilich kostbarere) Zeit zu opfern; ließen sich Arme von den Reichen bestechen, so falle die Schuld mehr auf die letztern. — Durch Einführung eines Censur würde indirect der durch die Gemeindeordnung abgeschaffte Unterschied zwischen Bürgern und Schutzbürgern wieder eingeführt werden. Von Erfahrungen könne man noch nicht sprechen, weil das provisorische Gesetz vom Jahr 1833 nicht zwei Jahre nach Publication der Gemeindeordnung erschienen und die Anwendung jedes neuen Gesetzes von solcher Wichtigkeit im Anfange ihre Schwierigkeiten haben werde. Auf der andern Seite habe aber gerade die Erfahrung gezeigt, daß in sehr vielen Gemeinden sehr gute Wahlen getroffen worden, und wo dies nicht geschehen, da seien hauptsächlich die Vermöglichen daran Schuld gewesen, welche bei den Wahlen ihre Bürgerpflicht lau oder gar nicht erfüllt hätten. Auch die Vermöglichen seien bestechbar, es koste bei ihnen nur mehr, als bei den Armen. Mit diesen habe der Bürgermeister am meisten zu thun, es müsse daher seine Stellung verschlimmern, wenn ihn nur die Reichen an die Spitze der Gemeinden gestellt hätten.

Einige Mitglieder der Kammer waren der vermittelnden Ansicht, allen Bürgern ihr Stimmrecht, jedoch auch bei den Wahlen zu Ge-

meindeämtern, Wahlmänner wählen zu lassen. Diese Ansicht fand aber wenig Anklang. Die Mehrheit genehmigte vielmehr folgendes Gesetz:

§. 1. Wahlberechtigt bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

- 1) in den Gemeinden von 3000 oder weniger Seelen, sämmtliche Gemeindeglieder;
- 2) in allen anderen Gemeinden sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen die in dem Steuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. Eingetragenen.

§. 2. Die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, so wie jene des großen und kleinen Ausschusses kann gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen ist, vorausgesetzt, daß die verordnungsmäßige Einladung ergangen ist.

§. 3. Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung. Sowohl bei der Wahl der Gemeinderäthe, als auch bei der des Bürgermeisters muß der Stimmende seinen Zettel in dem Saale, wo die Wahl vorgenommen wird, schreiben oder wenn er nicht selbst schreiben kann, seine Abstimmung zu Protokoll erklären.

Es scheint jedoch der Regierung mit dem ganzen Gesetzentwurf nicht Ernst gewesen zu seyn. Denn während der Landtag schon am 30. März eröffnet worden war, geschah die Vorlage erst am 13. August. Schon am 24. August wurde der Commissionsbericht erstattet, am 26. August fand die Berathung und Annahme statt, die Regierung zog es aber vor, den Landtag am 28. August zu schließen, was die natürliche Folge hatte, daß das von der zweiten Kammer angenommene Gesetz nicht mehr in die erste Kammer gebracht werden konnte und somit die provisorische Verordnung vom 4. Dezember 1833 bis zu dem nächsten Landtag in Kraft blieb.

Auf diesem Landtag wurde sodann ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmungen folgende waren:

§. 1. „In allen Städten über 3000 Seelen muß ein großer Ausschuß gewählt werden. Auch in Städten und Landgemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn es die Gemeinde beschließt oder auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet.“

§. 2. „Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember

1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten $\frac{1}{12}$, in den übrigen Städten über 3000 Seelen $\frac{1}{10}$ und in kleineren Gemeinden $\frac{1}{7}$ der ganzen Bürgerchaft betragen.“

§ 3. „Wo ein großer Ausschuss gewählt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 *) und 40 der Gemeindeordnung, der Bürgerausschuss und der große Ausschuss zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuerkapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Klasse mit einander den dritten Theil des Steuerkapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kömen hiernach in die Klasse der Höchstbesteuerten weniger als $\frac{1}{6}$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert.“

„Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens $\frac{2}{6}$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt.“

§. 5. „Jede der nach §. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, $\frac{1}{3}$ aus jener der Mittelbesteuerten und $\frac{1}{3}$ aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten.“

§. 6. „Der große Ausschuss vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung auch in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderaths und Bürgermeisters.“

„Wo kein großer Ausschuss besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtigt.“

§. 8. „Bei Wahlen, welche der große Ausschuss vornimmt, müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitstimmen.“

„Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.“

§. 9. „Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung.“

„Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt.“

*) Der §. 28 der Gemeindeordnung lautet: Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchbesteuerten Drittheil der Bürgerchaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Dieses Gesetz rechtfertigte die Regierung theils durch die nämlichen Motive, wie jenes vom Jahr 1835, theils durch folgende neue Gründe.

In dem Entwurf liege kein Wahlcensus im Sinne der frühern Entwürfe; es werde nämlich kein Bürger blos darum, weil er gar kein oder nur wenig Steuerkapital habe, vom Wahlrecht ausgeschlossen; der ganze Gedanke sei vielmehr der: „der große Ausschuss soll die Wahlrechte Namens der Bürgerschaft ausüben und bei seiner eigenen Zusammensetzung sollen die vermöglicheren Bürger dadurch eine größere Einwirkung erlangen, daß bei Bildung der drei Klassen, von welchen die Wahlrechte auszuüben sind, die Klasse der Höchstbesteuerten eine geringere Zahl von Mitgliedern umfaßt, als die beiden andern Klassen.

In der Zusammensetzung des großen Ausschusses dagegen liege, da dieser den kleinen Ausschuss, den Bürgermeister und Gemeinderath wählen solle, auch ein indirecter Wahlcensus für diese Wahlen selbst.

Die Mitglieder der zur Prüfung des Entwurfs gewählten Commission konnten sich nicht vereinigen, weshalb ein Majoritäts- und ein Minoritätsbericht erstattet wurde. Die Majorität der Commission fand eine Verbesserung der Gemeindeordnung in der Bestimmung des neuen Gesetzes, nach welcher es nicht mehr von den Bürgern der größern Städte abhängen solle, einen großen Ausschuss zu wählen, die Vornahme dieser Wahl vielmehr als gesetzliche Nothwendigkeit ausgesprochen sei. Die Gründe der Majorität waren: daß es schon eine schwere Aufgabe sei, in größeren Städten auch nur ein Locale aufzufinden, in welchem die Gesamtbürgerschaft ihre Versammlungen halten könne. Wäre aber auch ein solches vorhanden, so sei es gar nicht denkbar, daß eine Versammlung von vielleicht 2000 Menschen irgend einen das Gemeinde-Interesse berührenden Gegenstand ruhig prüfe und mit Besonnenheit berathe.

Ebenso sei es zweckmäßig, wenn die Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1500 bis 3000 Seelen einen großen Ausschuss wählten; es dürfe jedoch bei diesen keinerlei Zwang eintreten und namentlich nicht dem Gemeinderath und Ausschuss das Recht eingeräumt werden, mit Genehmigung der Regierung die Wahl eines großen Ausschusses zu beschließen, weil nur die Gemeindeversammlung selbst auf ihre Rechte verzichten und dieselben in die Hände eines großen Ausschusses legen könne.

Nach dem neuen Gesetz solle der große Ausschuss eine viel ausgedehntere Wirkksamkeit erhalten, als nach der Gemeindeordnung, es sei daher auch natürlich, daß er aus mehr Mitgliedern bestehen müsse, wenn er das Vertrauen der Bürgerschaft haben solle.

Gegen die Art der Wahl durch drei Classen von Bürgern nach dem Steuercapital lasse sich nichts erinnern.

Zur Aufhebung der Urwahlen zu Gemeindeämtern habe der Gesetzgeber das Recht, denn das Wahlrecht der Bürger sei kein Privatrecht; es müsse vielmehr nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit vertheilt und bemessen werden. Hier entscheide die Erfahrung in den Jahren 1832 und 1833 gegen die Urwahlen, denn bei weitem in den meisten Wahlen aus jener Zeit hätten unlautere Absichten zu Grunde gelegen, sei die Stimmenmehrheit durch schmäbliche Umtriebe erschlichen worden. Diese unerfreuliche Erscheinung sei auch sehr begreiflich. Es liege nämlich tief in der menschlichen Natur, daß Diejenigen, welche vermöge ihrer Stellung in der Gesellschaft kein Interesse an dem öffentlichen Wohl hätten (zu welchen die ärmern Bürger gehörten), gewöhnlich auch die öffentlichen Geschäfte mit der größten Gleichgültigkeit behandelten und sich willentlos Jedem hingäben, welcher sie für seine Meinung gewinnen wolle und mit dieser Werbung irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheil zu verbinden verstehe. Dies sei auch beinahe in allen constitutionellen Staaten Deutschlands durch die That anerkannt, indem überall die Urwahlen verworfen seien.

Dagegen sei die vorgeschlagene Erwählung eines Wahlcollegiums sehr einfach. Dasselbe werde immer aus wenigstens zwei Drittheiten solcher Bürger bestehen, welche mit ihren Privatinteressen enge mit dem Gemeininteresse verbunden seien, — welche nach dem Grade ihrer Intelligenz wohl beurtheilen könnten, ob der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines würdigen Ortsvorstandes besitze, — welche endlich nach ihren bürgerlichen Verhältnissen selbstständig seien, und daher nach ihrer Ueberzeugung stimmen würden, ohne so leicht den Intriguen und Verlockungen der Factionsmänner sich hinzugeben.

Die Minorität der Commission glaubte um so mehr an den Grundsätzen der Gemeindeordnung festhalten zu müssen, als diese allgemein, selbst im Auslande, insbesondere von sachkundigen Stimmen in England und Frankreich, als ein Gesetz anerkannt worden war, welches am meisten den Grundprincipien einer zweckmäßigen Gemeindeverwaltung entspreche und die Forderungen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit denen der Gemeinde geeignet vereinige. Die Minorität konnte daher in dem Umstand, daß unsere Gemeindeordnung bald nach ihrer Verkündung so viele Gegner hatte, nur eine gewöhnliche Erscheinung finden, welche in der Regel gegen alle neuen Einrichtungen des Gesetzgebers hervortritt und ihren Grund

immer nur in den Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten haben, die bei jedem Uebergang von einem alten, lange gewöhnten Zustande zu einem neuen bemerkbar sind — besonders wenn, wie durch die Bestimmungen unsrer Gemeindeordnung, der von Manchen in aller Behaglichkeit ausgeübte Einfluß aufgehoben oder geschwächt wird. Im Commissionsbericht der Minorität wird deshalb vor allzufachnelem Abändern eines so wichtigen Gesetzes gewarnt und auf das Beispiel von England aufmerksam gemacht, wo, ehe man neue Gesetze gebe, durch weise organisirte Commissionen die Stimmen der Erfahrung und der Reichthum der Materialien gesammelt und durch die der öffentlichen Beurtheilung vorliegenden Berichte die künftige Gesetzgebung vorbereitet, wenn aber ein Gesetz erlassen sei, Commissionen aus den sachkundigsten Männern ernannt würden, welche jährlich Berichte über die in der Erfahrung beobachteten Wirkungen des neuen Gesetzes zu erstatten hätten. Als Grundpfeiler unserer Gemeindeordnung wird sodann hervorgehoben: die Organisation der Gemeinden in der Art, daß durch die rege Theilnahme aller Gemeindeglieder nach einem weise geordneten Verhältnisse der Sinn für die Angelegenheiten der Gemeinde bei allen Bürgern geweckt und genährt, das Interesse Aller, Opfer für die Gemeinde zu bringen, gesteigert und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu den Gemeindebehörden begründet werde; daß dabei ein durch alle Gemeindeglieder gewähltes Collegium, nämlich der Gemeinderath und der Bürgermeister an seiner Spitze, die laufenden Geschäfte besorge, die Gemeindeinteressen verwalte; daß jedoch für wichtige Geschäfte ein gleichfalls aus der Gemeinde gewählter Bürgerausschuß dem Gemeinderath kontrollirend zur Seite stehe, während der ganzen Gemeinde, nämlich allen Gemeindegliedern, das Recht vorbehalten werde, theils die Gemeindebeamten zu wählen, theils in den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde durch ein allgemeines Stimmrecht — den Gemeinderath und den Bürgerausschuß kontrollirend — mitzuwirken.

Der Berichterstatter führte hierauf weiter aus: dieser kunstreiche, mit dem feinsten in einander greifenden Räderwerke versehene Mechanismus sei keine Erfindung neuerer Zeit, er gehe vielmehr aus der Natur der Gemeinde hervor und liege nach der Geschichte der Entwicklung der germanischen Gemeinden in allen Ländern Europa's zum Grunde. Er sei es, der die Blüthe und den Wohlstand jener Städte hervorgerufen, die in früherer Zeit die Wiegen der Kultur und die Centralpunkte des Handels und des Gewerbleißes gewesen. Erst im vorigen Jahrhundert habe der Untergang des Sinnes für

die öffentlichen Angelegenheiten den Verfall des Gemeindelebens veranlaßt; die Schwierigkeiten der Zusammenberufung aller Bürger hätten sich gehäuft, die Stadträthe hätten gesucht das Stadtre Regiment an sich zu ziehen und für sich und ihre Familien nutzbringend zu machen; die Wahlrechte der Bürger seien beschränkt worden, der bei den Regierungen einheimisch gewordene Geist der Centralisation habe die freie Entwicklung der Gemeinden gelähmt. Vorzüglich sei es die französische Revolution gewesen, welche mit der Verbreitung von falschen Ideen der Gleichheit der Menschen die Corporationen als angebliche Ueberbleibsel der Feudalzeit und nach der Meinung der Schreckensmänner als den vermeintlichen Heerd der Wirksamkeit der Royalisten angegriffen. Die spätere Herrschaft unter dem Consulat und dem Kaiserthum sei schon aus Misträuen gegen alle Selbstständigkeit, der freien Gemeindeverwaltung ungünstig gewesen. Durch eine von dem Regenten abhängige Mairie habe man leichter seinen Willen durchsetzen und vorzüglich das Gemeindevermögen zu Staatsausgaben benutzen können. Freie Wahlrechte hätten neben solchen Absichten nicht bestehen dürfen, und der Municipalrath habe nur dem Namen nach existirt. Frankreich sei einem Regiment zu vergleichen gewesen, in welchem die Gemeinden einzelne Abtheilungen bildeten, welche nach dem Commandoworte des Herrschers marschirten oder Halt machten. Später sei man in Frankreich zu dem System der Wahlcollegien gekommen, weil man das Wahlsystem in Bezug auf Deputirtenwahlen auch auf die Gemeindevahlen habe übertragen wollen; vorzüglich weil man nach den noch immer in Frankreich fortgährenden, in den Gemeinden wirkenden politischen Partekämpfen und bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Bevölkerung sehr großer Städte mit einer Masse von müßigen oder vermögenslosen Menschen es nicht habe wagen wollen, sich den Gefahren der Urwahlen auszusetzen. Wer den Einfluß der Gesetzgebung Frankreichs auf manche deutsche Staaten kenne, begreife leicht, wie auch die französischen Ansichten über Gemeindeleben auf die deutsche Gesetzgebung vielfach gewirkt hätten. Nur allmählich hätten sich Stimmen gegen die französischen Einrichtungen im Gemeinwesen erhoben. Die Wahrheit siege aber nur langsam. Zwei Nachbarstaaten, das Großherzogthum Hessen durch das Gemeindegesetz von 1821, und Württemberg durch das Gesetz vom 1. März 1822, hätten den früher schon anerkannten Grundsatz, daß alle Gemeindebürger den Bürgermeister und die Gemeinderäthe wählen, aufrecht erhalten.

Die Gründe, nach welchen die allgemeine Theilnahme der Ge-

meindebürger vorzüglich an den Gemeindevahlen nachtheilig seyn sollte, beruhen theils auf Irrthum, theils auf Verwechslung der Verhältnisse. Denn die ohnehin ungegründete Besorgniß, daß Gemeindeversammlungen oder Abstimmung durch alle Bürger nicht zu bewirken seien, falle hinweg, wenn man die Vorschrift des Entwurfs, daß es bei Wahlen genüge, wenn nur die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgebe, annehme. Hinsichtlich der durch allgemeine Wahlen bewirkten Aufregung verwechsle man die würdige Aeußerung des öffentlichen Geistes, der an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehme, mit jener Aufregung, welche nur kunstreich von sich bekämpfenden Parteien hervorgerufen werde, um in der allgemeinen Säkularung egoistische Pläne zu verfolgen; dabei lege man zu großen Werth auf einzelne temporäre und lokale Erscheinungen, welche nicht im Stande seyn dürften, den auf das Allgemeine gerichteten Blick des Gesetzgebers irre zu leiten. Jeder wisse, wie wenig der Reichtum allein die Vermuthung begründen könne, daß der Reiche Intelligenz, Moralität, Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit genug habe, um ihn allein zur Ausübung der politischen Bürgerrechte in ihrem vollen Umfange zu befähigen. Halte man die ärmern Bürger für so schwach, daß sie als willenlose Werkzeuge der Reichen zum Nachtheil der wahren Gemeinde-Interessen stimmen würden, so könne man am wenigsten den Reichen allein die Stimmrechte überlassen, weil man dann besorgen müßte, daß sie ihre Rechte noch mehr mißbrauchen könnten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf gehe viel weiter, als die Gesetze vom Jahr 1833 und 1835. Er suche die Wahlberechtigungen dadurch zu beschränken, daß er Wahlcollegien einführe, welche mit dem großen Ausschuss verbunden seyn sollten, daß er diesem Collegium die Wahl der Bürgermeister, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses überlasse und daß er nicht allgemeine Wahlrechte bei der Wahl des großen Ausschusses anerkenne, sondern einer kleinern Zahl der höchstbesteuerten Bürger eben so viel Wahlrecht einräume, als die weit überwiegende Zahl der geringer Besteuerten habe.

Von diesen, die Rechte der einzelnen Gemeindebürger beschränkenden Abänderungen an der Gemeindeordnung verdienten vor Allem die Gemeindevahlen durch Wahlmänner keine Empfehlung. Denn die Berufung auf das, was bei Deputirtenwahlen gelte, entscheide nicht bei der Anwendung auf die Gemeinden. Bei der erstern sei es die Nothwendigkeit, welche die Wahlmänner einführe, weil es unend-

lich schwierig, verzögerlich und kostspielig sein würde, wenn man die zu einer Urwahl erforderlichen Personen eines Wahlbezirks versammeln wollte; während bei Gemeindevahlen auch in unsern größten Städten die in einem engen Raume ohnehin zusammenwohnenden Bürger leicht versammelt werden könnten. Für das System der Wahlmänner bei Deputirtenwahlen lasse sich noch weiter die Erfahrung der Schwierigkeit, daß jeder Bürger erkenne, welche Eigenschaften zum rechten Deputirten gehörten, theils die Gefahr anführen, daß wegen der sehr großen Zahl Derjenigen, aus welchen der Abgeordnete gewählt werden könne, die Stimmen sich zersplittern und das Spiel des Zufalls oft ein der Majorität widersprechendes Ergebnis der Wahl herbeiführen würde. Alle diese Gründe paßten aber nicht auf die Gemeindevahlen.

Wo durch Wahlmänner Gemeindebeamte gewählt werden müßten, schwinde das Interesse der Gemeindebürger an den Angelegenheiten der Gemeinde; denn es sei eine bekannte Erfahrung, daß der Mensch nur diejenigen Handlungen mit Interesse vornehme, von welchen er sich sagen könne, daß er durch sie etwas bewirke. Die Wahl von Wahlmännern aber sei eine Handlung, bei welcher der Wählende sich nicht sagen könne, daß er durch sie ein ihm erwünschtes Ergebnis herbeiführen werde; denn der Wählende wisse eben so wenig, ob der von ihm Gewählte wirklich Wahlmann seyn, und noch weniger ob der Wahlmann Demjenigen die Stimme geben werde, welchem der bei der Urwahl Wählende sie geben möchte. Hiernach sei es eine Täuschung, wenn man den Bürgern, die Wahlmänner wählen dürften, versichere, daß sie mittelbare Wahlrechte in Bezug auf die Wahl der Gemeindebeamten hätten; denn das, was man ihnen lasse, gewähre ihnen keine Bürgschaft, daß ihre Stimmen wahrhaft Einfluß auf die definitive Wahl haben würden. Eine nothwendige Folge der Wahl durch Wahlmänner sei daher die, daß das Ergebnis der Wahl nicht als eine Wahrheit, nicht als das Product davon angesehen werden könne, daß der Gewählte wirklich die Stimmen der Mehrzahl der Urwähler vereinige und der Mann ihres Vertrauens sei; weil zu viele Wechselfälle einwirkten, bis die definitive Wahl zu Stande komme. Dazu komme, daß bei Wahlcollegien, nach der Erfahrung von Frankreich, die Intrigue ihr willkommenes Feld habe und daß daher gerade Dasjenige eintrete, was man durch die Einrichtung vermeiden wolle. Schon überhaupt lehre die Erfahrung, daß die Intrigue leichter auf eine kleinere Zahl von Menschen wirken könne, als auf eine größere Zahl von Stimmenden; aber

auch im Schooße des Wahlcollegiums triebe die Intrigue und die Leidenschaft ihr Spiel. Derjenige, welcher gewählt seyn wolle, könne durch kunstreiches Entfernen der lästigen Nebenbuhler, durch Zerspalttern der Stimmen, die Wahl leichter durchsetzen; der Neid einzelner Wahlmänner gegen einen Würdigen bewege sie, ihm, vielleicht um ihn zu kränken, einen unwürdigen Nebenbuhler an die Seite zu setzen und in die Wahl zu ziehen, und zuletzt erhalte Jemand, den selbst die Wählenden anfangs nicht gewünscht, die Stimmenmehrheit.

Dadurch, daß man den großen Ausschuß zum Wahlcollegium mache, vermische man ungeeigneterweise verschiedenartige Pflichten. Die Ausübung der Wahlrechte Namens aller Bürger passe nicht zur Stellung des großen Ausschusses nach seiner gesetzlichen Bedeutung; denn bei der Wahl des Ausschusses würden die Wählenden auf Eigenschaften Rücksicht nehmen, welche der zu wählende Ausschußmann haben solle — Eigenschaften, die er nach seinem Verhältniß als Ausschußmitglied in vollem Maaße besitzen könne, ohne deswegen auch die Eigenschaften zu haben, welche ihn zum rechten Wähler für Andere machten. Er möge für sich Verstand und Bildung genug haben, über gegebene ihm vorgelegte Fälle und über Zweckmäßigkeit gewisser Beschlüsse zu entscheiden oder Fragen zu prüfen, und Charakterstärke genug, um seine Meinung auszusprechen — als Wähler aber müsse er vorzüglich noch hinreichende Menschenkenntniß besitzen, um über die Würdigkeit der Wahlkandidaten selbst urtheilen und zugleich reiche Erfahrungen und Kenntniß des Lebens genug haben, um die wahren Gemeindebedürfnisse prüfen und die besten Individuen wählen zu können. Sollte ein Wahlcollegium als solches zweckmäßig seyn, so müsse es als zu dem bestimmten Wahlgeschäfte von den Wählenden beauftragt erscheinen können; dies sei aber da nicht möglich, wo dies Collegium zu ganz anderen Zwecken und in ganz anderer Absicht gewählt worden. Vorzüglich unpassend sei es, dem großen Ausschuß die Wahlrechte zu übertragen, wenn man erwäge, daß es bei jeder Wahl darauf ankomme, daß Derjenige gewählt werde, welcher zur Zeit der Wahl das Vertrauen der Gemeinde besitze. Der große Ausschuß aber werde auf vier und nach dem nicht zu billigenden Vorschlag der Majorität der Commission selbst auf sechs Jahre gewählt; es solle hier Jemand Wahlrechte üben, der schon vor zwei oder drei Jahren gewählt gewesen, es könnten aber in der Zwischenzeit in der Gemeinde manche Veränderungen vorgegangen seyn, welche lehrten, daß eben jetzt ein

Mann, der gewisse Eigenschaften an sich tragen müsse, als Gemeindebeamter gewählt werden solle. Die Mehrzahl der Mitglieder des großen Ausschusses würde vielleicht zur Zeit der vorzunehmenden Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths oder kleinen Ausschusses selbst nicht mehr gewählt werden, und dennoch sollten sie die Wahlrechte im Namen aller ihrer Mitbürger ausüben, und zwar angeblich in Folge eines Auftrages, der hiezu nicht existire.

Alles dies gelte besonders und in noch höherm Grade, als bei den übrigen Wahlen, von der Wahl des Bürgermeisters. Er sei es, dessen Wort und nur durch allgemeines Vertrauen Stärke gewinnende Einwirkung bei augenblicklichen Aufregungen den Sturm beschwichtigen solle; er sei es, dessen Rath von den Gemeindebürgern in mannigfaltigen Angelegenheiten eingeholt werde; er sei die Seele in der Geschäftsordnung der übrigen Gemeindebeamten. Man gehorche nur da gerne, befolge ertheilten Rath nur da, wo er aus dem Munde Desjenigen komme, dem man vertraue. Dieses Vertrauen könne aber nur dann erkannt werden, wenn Alle unmittelbar wählten. Die Gemeindeordnungen von Hessen und Württemberg sprächen aus, daß bei der Wahl des Bürgermeisters alle stimmberechtigten Bürger mitzuwählen hätten und eingezogene Erkundigungen bei sachkundigen Männern dieser Länder gäben der bisherigen Einrichtung das beste Zeugniß. Auch in unserm Vaterlande hätten gerade in den Städten die Wahlen, an welchen alle Bürger unmittelbaren Antheil an den Wahlen genommen, sich dadurch bewährt, daß aus ihnen die tüchtigsten Bürgermeister hervorgegangen seien und die entgegengesetzten Beispiele bezögen sich vorzüglich auf Landgemeinden, wo bei den ersten Wahlen im Jahr 1832 Unverstand, Egoismus und Parteigeist zuweilen Männer zu Bürgermeistern berufen, welche des Vertrauens nicht würdig gewesen, und deßhalb bald selbst hätten abtreten müssen. Die Gefahr, daß eine durch unlauntere Mittel irre geleitete Mehrheit dennoch einen Unwürdigen als Bürgermeister durchsetzen könne, werde beseitigt durch das der Staatsregierung zustehende Recht, dem Gewählten die Bestätigung zu versagen und durch die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der untaugliche Bürgermeister entlassen werden könne.

Auch die Verordnung des Entwurfs, daß in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden müsse, wurde von der Minorität der Commission nicht gebilligt, derselben vielmehr entgegengesetzt: sie zerstöre schon das ganze Prinzip der Gemeindeordnung, nach welchem die Selbstständigkeit und die Vermuthung

an die Spitze gestellt werde, daß die Gemeindeglieder selbst die nöthigen Eigenschaften besäßen, um das zu wählen, was die Interessen der Gemeinden fordern. Die Vorschrift sei aber auch nicht durch das Bedürfniß geboten; denn die Erfahrung lehre, daß die Städte nach Einführung der Gemeindeordnung verständlich genug gewesen, ohne allen Zwang des Gesetzes den großen Ausschuß selbst zu wählen. In Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Rastatt bestehe ein solcher Ausschuß bereits. In Mannheim sei er gewählt, ohne daß jedoch die Einrichtung schon ins Leben getreten sei. Da wo er nicht gewählt worden, dürfe man vermuthen, daß er der Gemeinde nicht nothwendig geschienen.

Hinsichtlich der Verwerfung der Bestimmung des Entwurfs, nach welcher in den Gemeinden über 1500 bis 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden könne, wenn — selbst gegen den Willen der Gemeindeversammlung — auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordne, trat die Minorität der Ansicht der Majorität bei und führte als weiteren Gegengrund an, daß die Zwietracht in den Gemeinden auf das Höchste gesteigert werden müßte, wenn die Gemeindeversammlung gegen ihren Willen von den Gemeindebehörden ihres gesetzlichen Vorrechts beraubt werden könnte.

Gegen den Vorschlag der Beschränkung des activen Wahlrechts bei den Wahlen des großen Ausschusses erhob die Minorität folgende Bedenken:

Es spreche dagegen Alles, was gegen den Censur überhaupt spreche. Der Vorschlag beruhe auf der an sich schon unrichtigen Voraussetzung, daß der reiche Bürger in eminentem Grade die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Charakters und das höhere Interesse an der Gemeindeverwaltung besitze — eine Voraussetzung, die täglich um so unwahrer werde, je mehr durch die Bemühungen des Staats die Mittel der geistigen Ausbildung allgemeiner und folglich auch dem minder Vermöglichen dargeboten würden. Die Erfahrung lehre auch, daß bei den Reichen nicht selten Eigenthümlichkeiten vorkämen, welche am wenigsten geeignet seien, sie zu den vorzüglichsten Stimmberechtigten zu machen. Es sei dies die Gleichgültigkeit und die Eifersucht. Die Elemente, aus welchen die Steuerkapitalien bestünden, seien zu verschiedenartig, als daß darauf ein sicherer Maßstab gebaut werden könne; so gebe z. B. die Größe des Grundbesitzes keine Bürgschaft, daß der Grundbesitzer auch nach dem Maße seines Besitzes höhere Intelligenz, kräftigern Charakter habe. Dasselbe Resultat

ergebe sich, wenn man die Elemente zergliedert, aus welchen der Reichtum der bevorzugten Classen bestehe. Denn ziehe man von den Steuerkapitalien die Schulden der Bürger ab, so werde sich oft ergeben, daß Leute in der letzten Classe reicher seien, als Manche in der ersten, oder daß doch in der ersten Classe Manche figurirten, die nicht reicher seien als Viele in der zweiten.

Nach ihren Anträgen wollte auch die Minorität der Commission das vorgelegte Gesetz nicht unbedingt verwerfen, ihre Absicht gieng vielmehr dahin, dasselbe zu verbessern. Sie gab daher in einigen Punkten nach, hielt dagegen daran fest, daß der Bürgermeister von der gesammten Bürgerschaft gewählt werden müsse, daß jedoch in Städten über 3000 Seelen von dieser Wahlberechtigung diejenigen auszuschließen seien, welche in dem Ortssteuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. eingetragen seien; daß ferner das active Wahlrecht bei den Wahlen in den großen Ausschuss nicht beschränkt werden dürfe; daß endlich nur in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg ein großer Ausschuss gewählt werden müsse, in allen andern Gemeinden von mehr als 1500 Seelen dagegen die Wahl eines solchen nur durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden könne.

Bei der Diskussion führten die Redner der Opposition die Gründe des Minoritätsberichts, ihre Gegner die Motive der Regierung und die Gründe des Majoritätsberichts weiter aus. Mit 35 gegen 26 Stimmen kam sodann das noch bestehende Gesetz vom 3. August 1837 zu Stande, welches in folgenden Hauptpunkten vom Entwurf der Regierung abweicht:

Der §. 1 des Entwurfs wurde durch die Bestimmung ersetzt:

„In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuss gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.“

„Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber auch durch Gemeindebeschluß wieder abändern.“

Der §. 2 erhielt den Zusatz:

„In keinem Falle kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter 50 herabsinken.“

Im §. 3 wird die Art der Bildung des großen Ausschusses dahin festgesetzt:

„Daß die Klasse der Höchstbesteuerten $\frac{1}{6}$, die Klasse der Mittel-

besteuerten, die nächstfolgenden $\frac{2}{10}$ und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen $\frac{3}{10}$ der Bürgerschaft umfaßt."

Der zweite Satz des §. 6 wurde durch die Bestimmung ersetzt:

"Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten."

Im §. 7 (S. 8 des Entwurfs) wurde die zu Abstimmungen notwendige Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses auf $\frac{3}{4}$ statt auf $\frac{2}{3}$ festgesetzt. Zugleich erhielt dieser §. den Zusatz:

"Nimmt der große Ausschuss die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich."

Im §. 8 (S. 9 des Entwurfs) blieb der zweite Satz weg.

Endlich kam am Schluß eine neue Bestimmung hinzu:

§. 9. "Alle Vorschriften der Gemeindeordnung von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft."

Der armen Pressfreiheit gieng es auf diesem Landtag noch schlimmer, als auf den beiden frühern. Auf diesen hatte man doch wenigstens Versprechungen erhalten und konnte sich deshalb mit Hoffnungen trösten, diesmal wurden aber auch die Hoffnungen zu nichte.

Nachdem nämlich der Schluß des Landtags bereits angekündigt, hinsichtlich der Verhältnisse der Presse aber noch immer kein Gesetzesentwurf vorgelegt worden war, stellte der Abg. Welcker an die Regierungskommissäre die Frage, ob eine solche Vorlage auf diesem Landtag noch geschehen würde und erhielt die kurze Antwort: Nein. Später stellte der Abg. v. Jzstein den Antrag:

"im Protokoll auszusprechen, daß die Kammer, beharrend auf den Beschlüssen, die in den Jahren 1833 und 1835 über die Pressfreiheit gefaßt worden, die Bitte um Vorlage eines Gesetzes stelle, wodurch eine den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Pressfreiheit hergestellt und falls die Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtag nicht geschehen könne, die Regierung durch ein Provisorium den höchst mangelhaften Zustand der Pressgesetzgebung verbessern möchte."

Zur Begründung dieser Motion erinnerte der Antragsteller an alle Vorgänge seit dem Jahr 1819. Er wies aus den Conferenz-Verhandlungen zu Karlsbad nach, daß man dort die Absicht gar nicht gehabt haben könne, eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Einführung der Censur auszusprechen; indem in der ersten Conferenzsitzung eine liberale, in sämtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmige Censur

vorgeschlagen, dieser Vorschlag jedoch auf der Stelle bestritten worden, weil Censur überhaupt nicht in der Absicht liege, auch kein ausreichendes Mittel sei. Zwar habe man sich in der dritten Sitzung dennoch über eine gleichförmige Censuranstalt, aber nur als provisorische Maßregel der bewegten Zeit und revolutionären Umtriebe wegen vereinigt; allein später seien wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Einführung der Censur vorgebracht und darauf hin in der zehnten Sitzung der Beschluß gefaßt worden, welcher ausdrücklich jedem einzelnen Bundesstaate überlasse: „in Bezug auf die Presse die angemessenen und ausreichenden Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherheit seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle;“ — und in Folge dieses Beschlusses sei in jenem vom hohen Bundestag am 20. September 1819 fast in den nämlichen Ausdrücken gefaßten Beschlüssen das Wort „Censur“ absichtlich weggelassen worden.

Der Redner machte noch auf den argen Druck der Censur in ihrer Ausübung aufmerksam und fügte hinsichtlich seiner persönlichen Stellung bei: er wolle noch, wie früher, Pressfreiheit mit Offenheit der Verhandlungen und mit Geschwornen-Gerichten; Pressfreiheit, ehne alle Censur, jedoch mit gerechten und schützenden Strafen gegen den Mißbrauch und mit vorbeugenden Maßregeln gegen gefährliche Verbreitung. Nur der schon oft beklagte jammervolle Zustand unserer Presse, der, wenn er länger fortdaure, nach und nach jede Kenntniß, jede Theilnahme des Bürgers an den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes unvermeidlich ersticken, der endlich als eben so unvermeidliche Folge stumpfe Gleichgültigkeit und Knechtsinn herbeiführen müsse, habe ihn bestimmt, für den äußersten Fall um ein nach den Kammerbeschlüssen von 1833 und 1835 abgemessenes Gesetz zu bitten.

Die Kammer beschloß sogleich, den Gegenstand in abgekürzter Form zu verhandeln. An der Berathung selbst nahmen nur wenige Mitglieder der Opposition und zwei Regierungskommissäre Theil. Die letztern suchten nur die bestehende Censur gegen die Vorwürfe der Opposition zu vertheidigen und die gegen die Nothwendigkeit der Censur selbst gerichteten Auslegungen der Bundesbeschlüsse zu bekämpfen. Namentlich wurde angeführt: Daraus, daß in den Pro-

tofallen von Karlsbad das Wort Censur nicht gebraucht worden, könne nichts abgeleitet werden, denn es sei in der Diplomatie häufig der Fall, daß man die verschiedenartigsten Beziehungen unter einen allgemeinen Ausdruck bringen müsse, der eine nach den Verhältnissen modificirte Anwendung gestatte — ein inhaltschwerer Satz, der alle Rechtsicherheit aufhebt oder doch gefährdet, indem er die Aufgabe des Gesetzgebers, die Fälle, auf welche sein Gesetz angewendet werden soll und darf, genau zu bezeichnen und seinen Willen bestimmt auszudrücken, damit eine willkürliche, nach später eintretenden Verhältnissen modificirte Anwendung oder Auslegung desselben unmöglich wird, geradezu umwendet und dem Gesetzgeber Unbestimmtheit im Ausdruck erlaubt, um dadurch eine beliebige Anwendung oder Auslegung je nach den eintretenden Verhältnissen zu sichern.

Dem Antrag selbst widersetzten sich die Regierungskommissäre nicht, obgleich sie deutlich zu verstehen gaben, daß sie demselben keine Folge geben würden und so ist es erklärlich, daß derselbe mit Stimmen einhelligkeit angenommen wurde.

Gelegenheitlich der Diskussion über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Anlegenheiten, bei der, die Befolgung des Bundestagsgesandten betreffenden Position, brachte der Abg. v. Jöst ein die Zurücknahme der ständischen Verfassung in Hannover zur Sprache. Er erinnerte daran, daß die Bundesakte allen Staaten Deutschlands ständische Verfassungen zusichere, daß aber die Aufhebung einer auf den Grund der Bundesakte bestehenden Verfassung jener Bestimmung derselben geradezu zuwider sei. Er machte weiter darauf aufmerksam, daß ängstliche Gemüther befürchteten, dies sei nicht das Ende, sondern der Anfang; daß im Augenblick die Blicke aller Deutschen mit Ängstlichkeit und Hoffnung auf die hohe Bundesversammlung gerichtet seien, welcher die große Aufgabe geworden, die durch das bezeichnete Ereigniß in Deutschland herbeigeführte Unruhe und Aufregung der öffentlichen Meinung zu entfernen und auf Festhaltung der Urkunden, auf denen der deutsche Bund beruhe und organisiert sei, kräftig hinzuwirken. Der Redner sprach zwar seine Ueberzeugung aus, die badische Regierung, als Mitglied des deutschen Bundes und der hohen Bundesversammlung, werde durch ihren Gesandten bei den Berathungen, welche über den Gegenstand statt finden würden, in jenem loyalen Sinne mitwirken, in welchem sie schon mehrmals wiederholt erklärt habe, daß ihr die Verfassung und die Grundgesetze des deutschen Bundes heilig seien; indessen hielt er doch für wünschenswerth und gut, wenn sich

auch die Kammer in demselben Sinne ausspreche und in dieser Hinsicht den Wunsch zu Protokoll niederlege, daß es der badischen Regierung gefallen möge, rücksichtlich der über die Zurücknahme der hannoverschen Verfassung statt findenden Berathung ihren Gesandten mit solchen Instructionen zu versehen, die auf die Festhaltung des Artikel 13 der Bundesakte und Artikel 56 der Wiener Schlußakte gerichtet und zugleich geeignet seien, die in Deutschland entstandene Beunruhigung der Gemüther zu entfernen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte: über die Sache selbst sei der Regierung noch nichts officielles bekannt; sie habe auch noch keine officielle Veranlassung gehabt, darüber einen Beschluß zu fassen; am wenigsten dürfe aber die Kammer einem solchen Beschluß vorgreifen, da es sich um einen Gegenstand von höchst zarter Natur, um die innern Angelegenheiten eines andern Bundesstaates handle, worüber zu verhandeln der badischen Kammer nicht zustehe.

Die Mitglieder der Kammer welche an der Diskussion Theil nahmen, vertheidigten die Competenz der Kammer durch die Ausföhrung folgender Sätze:

Baden sei ein Mitglied des deutschen Bundes. Die Pflichten gegen diesen deutschen Bund würden den einzelnen deutschen Völkern so eifrig eingeschärft, die Völker müßten, diesen Verpflichtungen zu lieb, so Mancherlei verschmerzen, tragen und leisten, so manches kostbare Opfer bringen, daß es ihnen auch erlaubt seyn werde, einige Ansprüche an denselben zu machen, oder Gegenleistungen von ihm in derselben Sphäre zu verlangen, die für das Vaterland die wichtigste sei, nämlich in der Sphäre der Beschirmung des öffentlichen Rechts. Wenn die Häupter, die den deutschen Bund geschlossen, wenn die Regierungen, die zusammengenommen den deutschen Bund bilden, die Sache der Einen zur Sache Aller erklärten; wenn sie festsetzten, daß derjenige Angehörige eines deutschen Bundesstaats, welcher sich gegen die Regierung eines andern Bundesstaats nur im geringsten vergehe, zugleich gegen alle Fürsten und gegen die Gesamtheit des deutschen Bundes sich vergangen habe, und nach einem darüber bestehenden Gesetz in schwere Strafe verfallen solle; so könne nicht bezweifelt werden, daß hinwieder, wenn ein dem deutschen Bund angehöriges Volk in seinen Rechten verletzt werde, diese Rechtskränkung auch allen widerfahren sei und daher alle eine mächtige Aufforderung hätten, sich des Verletzten anzunehmen.

Der Zweck des Bundes sei die Erhaltung der Ruhe und Ord-

nung in Deutschland. Wenn dieser Zweck heilig sei, der müsse auch diejenigen Mittel wünschen und zu fordern berechtigt seyn, die allein im Stande seien, diesen Zweck zu verwirklichen. Das beste und sicherste Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland sei aber die Rechtsachtung, die Heilighaltung, Vertheidigung und wo es verlegt sei, die Wiederherstellung des Rechtes.

Die Verfassungen der deutschen Staaten seien ein Gemeingut aller dieser Staaten; denn die eine sei die Stütze der andern und werde eine solche Stütze beseitigt, so fordere das Interesse, die Pflicht der übrigen Staaten, die Wiederherstellung dieser Stütze zu bewerkstelligen.

Gegen den Antrag selbst trat in der Kammer Niemand auf; nur von der Regierungsbank wurde behauptet, es werde durch den Antrag indirect ein Mißtrauen gegen die Regierung ausgesprochen. Hiergegen verwahrten sich aber nicht nur der Antragsteller, sondern auch einige andere Mitglieder, worauf der Antrag einstimmig angenommen wurde.

Der Schluß des Landtags erfolgte am 1. August 1837.

Aus der feierlichen Schlußrede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs heben wir folgende Stellen hervor:

„Wenn Ich auf die Verhandlungen des Landtags, den Ich zu schließen im Begriffe bin, zurückblicke, so darf Ich die beruhigende Ueberzeugung hegen, daß Ich alle Rechte gewährt, die Interessen Meines Volks stets im Auge gehabt und allen billigen Wünschen nach Möglichkeit genügt habe.

„Auch Ihnen ertheile Ich gerne das Zeugniß, daß Sie von Ihrer Seite Ihre Pflicht gethan, die Ihnen vorgelegten Entwürfe mit Fleiß, Gründlichkeit und Umsicht berathen, in Meinen, auf das Wohl des Landes berechneten Vorschlägen Mich treulich unterstützt und Alles in wechselseitiger Eintracht zu einem gedeihlichen Ende geführt haben.

„Dafür sage Ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank.

„Mit reger Aufmerksamkeit bin Ich Ihren Arbeiten gefolgt und wenn Ich aus der Menge der Ergebnisse die wichtigsten in gedrängter Kürze heraushebe, so geschieht es nur, um Ihnen diese Aufmerksamkeit zu bethätigen.

(Es folgen nun die einzelnen Resultate und ihre Anerkennung).

„Wandeln Sie stets auf dem betretenen Weg, vertrauen Sie Mir, wie bisher, achten Sie das Recht, nehmen Sie auf bestehende Verhältnisse diejenige Rücksicht, welche denselben gebührt, so werden Sie Ihrerseits Unsere Verfassung immer fester begründen, deren ge-

treue Bewachung und genaue Vollziehung zu den wichtigsten Aufgaben meines Lebens gehört.“

Auf diesem Landtage war auch vielfach vom Bau einer Eisenbahn die Rede. Die Regierung erklärte, daß sie sich mit diesem Gegenstand bereits beschäftigt habe und noch beschäftige; sie versprach zugleich Vorlage auf einem demnächst zu berufenden außerordentlichen

neunten Landtag.

Die Einberufung geschah auf den 10. Februar 1838 durch höchstes Rescript vom 22. Dezember 1837, in welchem die Vorlage von Gesetzentwürfen über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum von der Großherzoglich **Hessischen** bis zur Schweizergrenze bei Basel angekündigt wurde.

Könnte es nach dieser Ankündigung noch zweifelhaft erscheinen, welche Richtung die Regierung beabsichtige, so wurde doch jeder Zweifel in dieser Beziehung durch die Vorlage des Gesetzentwurfs, durch die Beratungen der beiden Kammern und durch das Gesetz (vom 29. März 1838) selbst gelöst.

Schon im Gesetzentwurf über die Erbauung der Eisenbahn Art. 1 heißt es nämlich:

„von Mannheim bis zur Schweizergränze bei Basel wird eine Eisenbahn gebaut.“

Dieser Entwurf wurde mit der Modifikation genehmigt und zum Gesetz erhoben, daß die Anlage von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dingslingen und Freiburg bis zur Schweizergrenze bei Basel geschehen solle.

Der Gesetzentwurf über Beibringung der Mittel spricht von den Kosten, welche der Bau der Eisenbahn von Mannheim an die Schweizergrenze erfordern dürfte und wurde hinsichtlich dieser Fassung unverändert angenommen.

Der Artikel 2 des ersten Gesetzentwurfs enthielt den Vorschlag:

„Für alles in die Zuglinie der Eisenbahn fallende Eigenthum tritt die Verbindlichkeit zur Abtretung kraft dieses Gesetzes ein, sobald diese Zuglinie durch das Staatsministerium genau bestimmt und durch das Regierungsblatt verkündet ist.“

Man hielt es jedoch für zweckmäßig die über die zwangsweise Abtretung nothwendigen gesetzlichen Verfügungen in ein eignes Gesetz zusammenzufassen. Der erste Artikel dieses Gesetzes lautet also:

„In Bezug auf die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von

der hessischen Grenze nach Mannheim und für die Eisenbahn von Mannheim nach der Schweizergrenze, sowie für die Seitenbahn nach Kehl kommen statt der im II. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zur Anwendung."

Die weitem Artikel enthalten sodann Vorschriften über das Verfahren bei der Expropriation, nach welchen die Regierung bei Übernahme dieses Geschäfts und zwar zu dessen Erleichterung von der Beobachtung des Titel II. des Gesetzes vom 28. August 1835 über Eigenthumsabtretungen zu öffentlichen Zwecken entbunden wurde.

Obige Abänderung am Artikel 2 des Gesetzes über den Bau selbst und im Art. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei der Eigenthumsabtretung war nicht die Folge eines Commissionsantrags, sondern die Folge davon, daß der Vertrag zwischen Frankfurt und Darmstadt über die Fortsetzung der Bahn von Mannheim nach Darmstadt und von da nach Frankfurt der Commission vorgelegt worden war. Unter Beziehung auf diesen Umstand stellte nämlich beim Beginn der Diskussion der Berichterstatter (Bekk) in der achten Sitzung vom 12. März 1838 den Antrag, den Art. 1 so zu fassen:

"Für die Zwangsabtretungen, welche hinsichtlich des in die Zuglinie der Eisenbahn von der hessischen Grenze bei Mannheim bis an die Schweizergrenze bei Basel fallenden Eigenthums nöthig werden, kommen statt der im 2. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zur Anwendung."

Gegen diese Fassung erinnerte der Abg. Sander: „Bei Mannheim gibt es keine hessische Grenze, sie ist von Mannheim wenigstens 4 Stunden entfernt" worauf Bekk erwiederte: „die Schweizergrenze ist auch nicht bei Basel an der Stadt, sondern von derselben entfernt. So gut man nun sagt, bis an die Schweizergrenze bei Basel, kann man auch sagen, bis zur hessischen Grenze bei Mannheim."

Gerbel machte darauf aufmerksam: man könne das Wort, „bei Mannheim" nicht umgehen, weil es manche Grenzen gegen Hessen gebe, die nicht bei Mannheim enden und zur Vermeidung aller Undeutlichkeit schlug Bekk die Fassung „von der hessischen Grenze nach Mannheim und von Mannheim nach der Schweizergrenze" vor, welche ohne Gegenbemerkung in der ersten oder zweiten Kammer zum Gesetz erhoben wurde.

Erwägt man nun, daß alle drei über den nämlichen Gegenstand, auf einem außerordentlichen Landtag, der nur zu einem und dem

nämlichen Zweck berufen war, unter einem Datum (29. März 1838) zu Stande gekommenen, in Einem Regierungsblatt verkündeten Gesetze als ein Ganzes betrachtet werden müssen, so folgt aus dem vorhin Gesagten für die Beantwortung der in der letzten Zeit viel erörterten Frage: wo die Main-Neckar-Eisenbahn in die badische münden solle: daß, wenn wirklich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, nach welchem die Mündung nicht bei Mannheim zu geschehen hätte, dieser Vertrag jedenfalls den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden müßte. Denn, mögen die Beschlüsse der Kammern in den geheimen Sitzungen auf dem letzten Landtag gelautet haben, wie sie wollen, so bleibt doch so viel gewiß, daß auf dem vorigen Landtag kein Gesetz zu Stande gekommen ist, welches die Bestimmung des Gesetzes vom 29. März 1838, daß die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim geführt werden soll, abändert; durch ein Vertrauensvotum der Kammern und wenn es noch so unbeschränkt lauten sollte, werden aber weder bestehende Gesetze aufgehoben, noch können solche Beschlüsse die Regierung zur einseitigen Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen ermächtigen. Ueber die Hauptfrage: ob die Bahn und ob sie auf Staatskosten gebaut werden solle, gab es zwar verschiedene Ansichten, doch wurde die Frage von entschiedener Majorität bejaht, weil man sich überzeugt hielt, daß unser Land ohne den Bau des großen Werks seinen Verkehr verlieren, durch denselben aber erleichterten Absatz der Landesprodukte, erweiterten Handel, größern Wohlstand gewinnen und so sich etwaiger Zinsenverlust ausgleichen; daß aber die Ueberlassung an Privaten diesen wohl Gelegenheit sich zu bereichern, dem Staat aber nicht die Gewißheit einer gleichmäßigen, gehörigen Ausführung und einer spätern, dem Gesamtwohl entsprechenden Benutzung geben würde.

Auf diesem außerordentlichen, lediglich zu einem besondern Zweck berufenen Landtag bestritt die Regierung der zweiten Kammer, als die Petitionskommission gewählt werden sollte, das Recht, andere Dinge, welche ihr nicht vorgelegt und welche mit dem Zweck der Berufung nicht im Zusammenhang stünden, zu besprechen, zu berathen und Beschlüsse darüber zu fassen. Man wollte zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen unterscheiden und behauptete, so wie die Regierung zur Berufung von außerordentlichen Landtagen nicht verpflichtet sei, eben so müsse sie das Recht haben, zu bestimmen, welche Gegenstände auf solchen berathen werden dürften.

Dagegen berief sich die Kammer auf den §. 50 der Verfassung, welcher sagt:

„Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.“

Es wurde jeder Unterschied zwischen einem ordentlichen und außerordentlichen Landtag, so weit es sich um die Thätigkeit der Kammer handle, als in der Verfassung nicht begründet, bestritten und das mit Recht; denn die Kammer bleibt immer die Kammer, sie mag kraft einer gebietenden Vorschrift der Verfassung oder aus eigenem Antrieb der Regierung von dieser versammelt worden seyn. Auch ließe es sich wirklich mit den Pflichten der erwählten Volksvertreter nicht vereinigen, wenn sie sich, außer der gewöhnlichen Periode von zwei zu zwei Jahren, einberufen, für so außerordentlicher Natur halten wollten, daß sie nicht berechtigt wären, einen dringenden Antrag zu stellen und zu berathen, über eine dringende Petition zu beschließen und selbst darüber zu urtheilen, was dringend sei oder nicht.

Der Erfolg war, daß die Kammer eine Petitionskommission wählte und sich durch die entgegenstehende Ansicht der Regierung nicht abhalten ließ, auf den Antrag des Abg. v. Istein hinsichtlich der hannoverschen Frage einstimmig einen ähnlichen Beschluß zu fassen, wie auf dem Landtag von 1837.

Der

zehnte Landtag (1839)

war besonders merkwürdig durch die Strenge, mit welcher die Opposition bei der Prüfung der Ergänzungswahlen zu Werk gieng. Sie rügte jede Gesetzwidrigkeit, wenn sich der Beweis derselben auch nicht gerade aus den Wahllisten ergab, wenn die Mittheilungen darüber nur von glaubwürdigen Personen stammten. Wo dagegen der Beweis von Unregelmäßigkeiten vorlag, welche zum Nachtheil der Wahlfreiheit auf den Erfolg der Wahlen Einfluß gehabt hatten, bestand die Opposition — wenn auch nicht nimmer mit Erfolg — auf der Vernichtung der Wahlen. Die Fälle, welche zur Sprache kamen, waren folgende:

Ein Wahlkommissär hatte sich nach der Anzeig einiger Wahlmänner nicht damit begnügt, im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinander zu setzen, wozu ihn der §. 71 der Wahlordnung allein berechtigte; er hatte vielmehr den Wahlmännern zu Gemüth geführt: sie sollten keinen Gelehrten, der lange Reden halte, sondern einen Mann aus dem Bürgerstande, aus ihrer Mitte wählen, während gerade zwei Candidaten empfohlen worden waren, auf welche diese Bezeichnungen genau paßten.

Ein anderer Wahlkommissär sollte unter gleichen Verhältnissen geäußert haben :

„Wählt einen aus Eurer Mitte, Ihr braucht ja keinen Fremden; ich weiß es und wollte darauf wetten, daß sich in Eurem Bezirke viele tüchtige Männer befinden u.“

Die Kammer sprach ihre Ansicht dahin zu Protokoll aus, daß der Wahlkommissär in Anwendung des §. 71 der Wahlordnung nicht befugt sei, bei Auseinandersetzung der Eigenschaften, welche der zu Wählende haben solle, durch Bezeichnung von Ständen oder Bezirken, aus welchen der Kandidat den Vorzug verdiene, noch durch andere auf bestimmte Kandidaten bezügliche Merkmale zu Gunsten oder zum Nachtheil des einen oder andern Kandidaten mittelbar einzuwirken.

Gegen eine andere Wahl hatten mehrere Wahlmänner in einem Schreiben an einen Deputirten erinnert, der Beamte des Wahlorts, welcher selbst Wahlmann gewesen, habe die Wahl von einem Kandidaten dadurch abzulenken gesucht, daß er erklärt: er habe einen Brief in Händen, nach welchem der Vorgeschlagene keine Wahl mehr annehmen würde, was nicht richtig gewesen. Die Opposition hielt diesen Umstand für geeignet, die auf einen andern Kandidaten gefallene Wahl zu vernichten, wenn sich die Wahrheit des Vorgetragenen bestätigen sollte und verlangte deshalb eine Untersuchung. Die Majorität gieng jedoch auf diesen Antrag nicht ein. Hinsichtlich einer dritten Wahl waren Nachrichten eingegangen, der Beamte, welcher nicht Wahlmann gewesen, habe bei dem Wahlkollegium, das zum größten Theil aus Bürgermeistern bestanden, nicht nur in eigener Person für einen Better und gegen ein Mitglied der Opposition geworben, sondern auch durch die Gendarmerie werben lassen. Die Opposition sprach sich gegen solches Benehmen, welches von der andern Seite als unerheblich dargestellt wurde, mißbilligend aus, ohne jedoch einen besondern Antrag zu stellen.

Ein Gleiches erfolgte deshalb, weil zwei Beamte den Wahlbezirk bereist hatten, um zu Gunsten eines ihnen angenehmen und gegen einen Oppositionsmann zu wirken und weil der eine jener Beamten sich von den Wahlmännern sogar die Hand hatte darauf geben lassen, nach seinem Wunsch zu wählen.

Bei einer weitem Wahl hatte ein Wahlmann mitgewirkt, der an die Stelle eines nicht gesetzlich ausgeschiedenen Wahlmanns getreten war. Die Wahl wurde durch Stimmenmehrheit vernichtet, obgleich der Zahl nach die Stimme des unbefugten Wahlmanns nicht von Bedeutung gewesen seyn konnte, weil die Majorität von

der Ansicht ausgieng, daß von dem moralischen Einfluß auch nur einer Stimme oft das Resultat der ganzen Wahl abhängen könne.

Man hat die Opposition oft getadelt, daß sie hauptsächlich vom Jahr 1839 an sich zuviel mit den Wahlprüfungen beschäftigt, jeder Stimme von außen, welche aus Unzufriedenheit mit dem Ergebnis einer Wahl, die Lokalbeamten verdächtigt, Gehör geschenkt; daß sie mit solchen unerheblichen Dingen die kostbare Zeit verborben; daß sie beabsichtigt habe, die staatsbürgerlichen Rechte der Staatsdiener zu beeinträchtigen und das Vertrauen der Bürger zu denselben zu untergraben. Dieser Vorwurf war aber zu jeder Zeit ungegründet. Die gesetzliche Theilnahme der großen Massen des Volks an unsern Staatsangelegenheiten besteht in ihrer Theilnahme an Ur- und Deputirtenwahlen. Das Volk ist darin unbeschränkt; denn es genießt nach der Verfassung der vollkommensten Wahlfreiheit. Was ist aber Wahlfreiheit, wie weit erstreckt sie sich und was kann als ein Eingriff in dieselbe betrachtet werden? Dies sind Fragen, über deren Beantwortung öfter die Gelehrten bei uns nicht einig sind; man darf also auch nicht annehmen, daß sich das Volk darüber früher besonders klar war. Belehrung des Volks war daher das dringendste Bedürfnis und eine heilige Pflicht seiner Vertreter, wenn nicht das Fundament unseres constitutionellen Lebens, die Wahlen, aus Unkenntnis der Wählenden, eine verkehrte Richtung bekommen sollten. Nun ist es aber eine ausgemachte Sache, daß das Volk nicht aus Büchern, überhaupt nicht auf die Weise lernen kann, wie die Gelehrten; es giebt vielmehr nächst der Aufklärung im allgemeinen, nur eine politische Schule für das Volk, nämlich die Erfahrung. Diese kann aber hinsichtlich der Wahlen nicht besser vervielfältigt werden, als wenn jeder Bezirk, nicht nur davon Kenntniß erhält, was in seinem, sondern auch was in andern Bezirken Erlaubtes und Unerlaubtes geschieht, durch welche Mittel da und dort die Wahlfreiheit beschränkt worden u. dgl. Mit andern Worten: durch wiederholte, strenge Wahlprüfungen erst lernt das Volk seine Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Wahlen genau kennen; erst nachdem es diese Schule durchgemacht, erhält es die Kenntniß von jenen Rechten und Verbindlichkeiten, welche zur Selbstständigkeit eben so unentbehrlich ist, als ein kräftiger Wille. Woher hat denn überhaupt das Volk im Allgemeinen das meiste gewonnen, was es von unsrer Verfassung, von unsrer übrigen Gesetzgebung, kurz: von unsern öffentlichen Zuständen weiß? Es hat aus keiner andern Quelle geschöpft und kann

in seiner großen Mehrzahl, seiner Natur zufolge, aus keiner andern Quelle schöpfen, als aus den Kammerverhandlungen. Wie weit es aber auf diesem Weg schon vorgerückt, davon kann sich Jeder überzeugen, der das badische Volk vom Jahr 1825 mit dem heutigen aufrichtig vergleichen will. Was daher seine Vertreter im allerwichtigsten Punkt, im Punkt der *Wahlen* durch ihre Verhandlungen hiezu beigetragen haben, das darf wenigstens das Volk nicht verwerfen, es muß sich vielmehr dafür zum wärmsten Dank verpflichtet fühlen.

Ihre innige Verehrung für die Großherzogliche Familie bewies die Kammer auf diesem Landtag durch Bewilligung eines *Apanagengesetzes*, nach welchem neben der Civilliste des Großherzogs von 650,000 fl. die Gesammtsumme der an Prinzen, Prinzessinnen und Wittwen zu leistenden Apanagen, Adelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten, bis zum Betrag von 400,000 fl. steigen kann.

Besonders interessant war die Verhandlung über den Antrag des Abg. *Welcker*, welcher dahin gieng:

„Die Regierung zu bitten, dieselbe wolle auf allen geeigneten Wegen dahin wirken, daß in der damaligen friedlichen und ruhigen Zeit endlich die durch außerordentliche Zeitverhältnisse hervorgerufenen provisorischen und Ausnahmsbeschlüsse des deutschen Bundes in Beziehung auf innere staatsrechtliche Verhältnisse außer Wirksamkeit gesetzt würden und daß an deren Stelle die volle Geltung und freie Entwicklung des uns in dem Bundes- und in unserm Landesgrundvertrag durch die öffentliche Treue verbürgten Rechtszustandes treten möchte, daß besonders durch baldige Verwirklichung der in dem Art. 18 der Bundesakte allen Deutschen gegebenen Zusicherung des Rechts der Pressfreiheit unsere Regierung in den Stand gesetzt werde, ungehindert die landesverfassungsmäßige Pressfreiheit ins Leben treten zu lassen.“

Hiermit waren die Karlsbader Beschlüsse über die Beschränkung der Pressfreiheit, über besondere Beaufsichtigung der Universitäten und über ein außerordentliches Bundes-Centralgericht gegen die sogenannten demagogischen Umtriebe, sowie sämtliche Bundesbeschlüsse vom Jahr 1832 (vergl. oben S. 272 u. ff.) gemeint.

Der Antragsteller und die Mitglieder der Opposition, welche an der Diskussion Theil nahmen, waren darin einverstanden: daß alle jene Beschlüsse in einer aufgeregten Zeit ergangen seien, in welcher man geglaubt habe, der allzugroßen Aufregung der Gemüther einen Damm entgegen setzen zu müssen. Möge man sich nun hinsichtlich der

damaligen Nothwendigkeit der erwähnten Maßregeln geirrt haben, oder nicht, so sei doch so viel gewiß, daß alle Aufregung längst vorbei und an ihre Stelle die größte Ruhe und das schmerzliche Gefühl bei den Deutschen getreten sei, trotz ihrer unwandelbaren Anhänglichkeit an ihre Fürsten, andern Nationen im Genuße der Freiheit und somit an Ehre nachstehen zu müssen. Ein solcher Zustand könne aber den Zweck der Ausnahmsgesetze: Friede und Ordnung zu erhalten, nicht befördern; dieser könne vielmehr nur durch wahre Rechtsgewährung erreicht werden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten antwortete: es sei für die Regierung im Augenblick kein Grund vorhanden, auf die gestellten Anträge einzugehen. Ohnehin sei namentlich Gewährung der Pressfreiheit auch vom Bunde nicht zu erwarten und würde in dem Sinn, wie sie verlangt werde, zum Verderben der einzelnen Bundesstaaten führen, weil sie überhaupt für die politische Gestaltung von Deutschland nicht passe. Dagegen könne an einem Rechtszustand in Deutschland nicht gezweifelt werden, derselbe sei sogar ein befriedigender.

Jener Abgeordnete, welcher schon auf dem Landtag von 1835 (vergl. oben S. 290) den Präsidenten der Kammer beleidigt, weil er die Diskussion über die Pressfreiheit nicht vor ihrem Beginn schließen wollte, machte dem Antragsteller und seinen politischen Freunden den Vorwurf: sie gingen darauf aus, Boden zu gewinnen, um gegen die Grundbestimmungen des deutschen Bundes Krieg führen zu können. Hieran seien sie durch die Bundesbeschlüsse gehindert und deshalb verlangten sie deren Hinwegräumung. Ihre Forderungen seien maßlose u. s. f.

Der bezeichnete Abgeordnete wurde hierauf von einem andern Mitgliede an einige Bemerkungen erinnert, welche er bei einem ähnlichen Anlaß am 3. Juli 1833 in der Kammer gemacht und welche wir zur Vergleichung mit dem Welker'schen Antrag hier wörtlich folgen lassen:

„Sodann stelle ich aber noch den weitem Antrag, die Regierung zu bitten, daß sie unablässig sich bestreben möge, die Erfüllung des Artikels 18 der Bundesakte, womit gleichmäßige Verfügungen über die Pressfreiheit verheißen werden, herbeizuführen.“

„Ich bin nichts weniger, als ein Freund der Censur, ich habe sie auf alle möglichen Arten kennen gelernt und hasse sie. Ich achte aber positive Gesetze und wenn ich diese vor mir habe, so muß ich trachten, daß sie angewendet werden, so lange sie bestehen und mein

Streben kann bloß dahin gerichtet seyn, zu bewirken, daß diese Geseze auf dem ordentlichen Wege außer Wirksamkeit gesezt werden.“

Der Erfolg war, daß der Antrag mit 49 gegen 6 Stimmen angenommen wurde.

Obgleich diese Motion die Bitte um Wiederherstellung der Preßfreiheit schon in sich faßte, so hielt es der Abg. v. Rotteck doch für nothwendig, hinsichtlich dieses Gegenstandes einen besondern Antrag zu stellen. Er verlangte nur die Wiederherstellung **einigen** Rechtszustandes in Sachen der Presse und begründete dieses Begehren durch die treue Erzählung alles dessen, was seit dem Jahr 1832 zur Unterdrückung freier Gedankenmittheilungen geschehen, alles dessen, was die Regierung seit dem Jahr 1833 versprochen und nicht ausgeführt hatte. Weil hiernach alle Wünsche und Verwahrungen der Kammer zu Protokoll ohne Erfolg geblieben, schlug der Antragsteller eine, in einer ehrfurchtsvollen Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vorzutragende Beschwerde gegen die von Seiten der Regierung dargelegte Nichtbeachtung der gerechten Forderungen und Bitten der Kammer in der Preßsache vor.

In der Motion selbst, in dem über dieselbe erstatteten Commissionsbericht und in der Diskussion wurde vielfach über Strenge der Censur, welche sogar die Mittheilungen über Kammerverhandlungen nicht verschone, geklagt und von verschiedenen Seiten diese Klagen mit auffallenden Beispielen belegt. Die Hauptvertheidigung von der Regierungsbank drehte sich um folgende Sätze: ein Preßgesez, wie die Kammer es verlange, sei mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar; man müsse vielmehr, wolle man Collisionen mit dem Bunde vermeiden, immer wieder auf die Censur zurückkommen. Wechselseitige Beachtung der innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, Entfernung jedes Stoffes zur Unruhe und Unordnung sei die Grundbedingung der Existenz des deutschen Bundes und eines jeden in demselben begriffenen Staates. Mit diesem Zwecke sei die Preßfreiheit unverträglich; sie müsse in Deutschland zur Umgestaltung aller Verhältnisse, zur Revolution führen. Dies sei die Ansicht sämmtlicher Cabinete, dies sei die Ueberzeugung aller wahrhaften Staatsmänner.

Die Redner der Opposition erwiederten auf die letzte Bemerkung: es liege darin eine Kränkung, eine wahre Beleidigung des deutschen und insbesondere des badischen Volks, welches die volle Preßfreiheit besessen und wieder verloren, in welchem sich aber zu keiner Zeit eine

revolutionäre Bewegung gezeigt habe. Wenn man behauptete, die Pressfreiheit werde die Umgestaltung Deutschlands herbeiführen, so sei dies eine Anklage gegen unsere öffentlichen Zustände in Deutschland im allgemeinen, der gleich: sie könnten die Leuchte der öffentlichen Besprechung nicht vertragen.

Der Commissionsantrag, welcher mit dem Rotteck'schen übereinstimmte, wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen und die danach entworfene Adresse der ersten Kammer mitgetheilt, weil verfassungsgemäß nur Beschwerden beider Kammern vor den Kron gelangen können. Die erste Kammer ließ sich aber nicht einmal Bericht darüber erstatten, obgleich sie beinahe ein volles Jahr Zeit zur Ueberlegung hatte, indem die Adresse und deren Mittheilung in der zweiten Kammer schon am 18. Juli 1839 beschlossen worden und der durch eine längere Vertagung unterbrochene Landtag erst mit dem 17. Juli 1840 endigte.

Der Antrag des Abg. v. Jzstein:

„es wolle die Kammer in Erwägung, daß durch die einseitige Aufhebung der hannöverschen Verfassung von 1833 der selbst durch den Artikel 56 der Wiener Schlußakte verbürgte öffentliche Rechtszustand in Deutschland gestört und damit die Ruhe und gesetzliche Ordnung auf das empfindlichste bedroht sei, die zuversichtliche Erwartung aussprechen, die hohe Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bei der hohen Bundesversammlung darauf hinwirken, daß die hannöversche Verfassung von 1833 baldigst wieder hergestellt und dadurch eine wesentliche Störung des Rechtszustandes in Deutschland, so wie die täglich steigende Unruhe des deutschen Volkes über Mangel eines kräftigen und gesetzlichen Schutzes der bestehenden Verfassungen beseitigt werde,“ —

wurde auch auf diesem Landtag einstimmig angenommen, obgleich die Regierung die Kompetenz der Kammer, Bundesangelegenheiten zur Sprache zu bringen, wiederholt bestreiten zu müssen glaubte.

Einen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung brachte der Abg. Sander zur Sprache, zu dessen Erläuterung folgendes vorangeschickt werden muß.

Zur Zeit des deutschen Reichs konnte Jeder, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubte, die Reichsgerichte angehen, welche alle kleinen Fürsten als höchste Instanz anerkennen mußten. Die Churfürsten und andere Herren größerer Länder hatten zwar das Vorrecht, selbst eine dritte Instanz zu errichten, wonach weder sie noch ihre

Unterthanen den Reichsgerichten als eigentlichen höchsten Gerichtshöfen, unterworfen waren. Allein das Reichskammergericht hatte über die Rechtspflege jener bevorrechteten Fürsten die Aufsicht zu üben; es war befugt, sowohl auf Beschwerde der Unterthanen solcher Landesherren, als selbst von Amtswegen darauf zu sehen und dafür zu sorgen: daß 1) die Landesgerichte vorhanden und gehörig besetzt waren; daß 2) keine Cabinets-Justiz aufkam; daß 3) der Instanzenzug aufrecht erhalten und 4) keine Verzögerungen der Gerechtigkeit oder Erschwerungen der Rechtsverfolgung eintraten. Außer diesem Aufsichtsrecht des Reichskammergerichts auf die Rechtspflege bestanden klare Reichsgesetze, welche die Unabhängigkeit der Gerichte an sich schützten und Eingriffe in ihren Wirkungskreis, so wie Beschränkung desselben gesetzlich unmöglich machten. So durften die Gerichtshöfe nicht von einem Ort zum andern verlegt und die Mitglieder derselben weder willkürlich abgesetzt, noch versetzt werden; der Landesherr war an die Entscheidungen seiner eigenen letzten Instanz gebunden; Niemand durfte seinem ordentlichen Richter entzogen werden; der Fiskus mußte bei den Gerichten Recht nehmen; in den Ländern nicht bevorrechteter Fürsten konnten die Parteien unbedingt die Entscheidung der Juristenfakultät einer inländischen oder auswärtigen Universität verlangen und selbst in den Ländern bevorrechteter Reichsfürsten konnten die Reichsgerichte die Absendung der Akten an solche Fakultäten zur Erlassung des Urtheils verordnen, wenn der Rechtsstreit gegen die Regierung oder den Fiskus geführt wurde oder sonst Gründe einer partiischen Stimmung des obersten Landesgerichts vorhanden waren. Die Universitätsprofessoren durften aber ohne richterliches Urtheil gegen ihren Willen weder entsetzt, noch pensionirt werden und waren schon kraft ihrer Armuth unabhängig; denn sie hatten ein unbedeutendes Einkommen und nicht, wie jetzt, hohe Besoldungen, Collegiengelder u. dgl. zu verlieren oder zu erwarten.

Zwar kannte man schon zur Zeit des Reichsverbands den Unterschied zwischen Rechts- und Regierungssachen; allein die Begriffe beider waren auf eine der Gerechtigkeit vollkommen entsprechende Weise dahin festgestellt: daß jede Beschwerde oder Klage wegen Verletzung wohlervorbener Rechte als Rechtsache zu behandeln und von den Gerichten darüber zu entscheiden war, mochten reine Privatrechte (das Mein und Dein) oder verfassungsmäßige Rechte, mochten sie durch was immer für Handlungen selbst durch Gesetze und Verordnungen der Fürsten und Regierungen gekränkt worden seyn. In allen solchen Fällen erstreckte sich die richterliche Gewalt so weit, daß die

Gerichte allein darüber zu entscheiden hatten: ob z. B. eine Steuer bestehenden Gesetzen gemäß oder gesetzwidrig ausgeschrieben; ob und welche Entschädigung der Landesherr seinen Unterthanen zu leisten hatte, wenn, selbst im Weg der Gesetzgebung, der Münzfuß herabgesetzt worden.

War dagegen kein reines Privatrecht verletzt oder die Gesezlichkeit einer Maßregel außer Zweifel und war nur deshalb Beschwerde gegen dieselbe erhoben, weil sie sich als drückend oder unzweckmäßig zeigte, so lag keine Rechtsache, sondern eine Regierungssache vor; weil die Landesregierung allein darüber zu entscheiden hatte, welche, an sich erlaubte, Niemanden in wohl erworbenen Rechten kränkende Anordnungen zweckmäßig oder nothwendig waren. Wurde z. B. ohne Verletzung eines Gesetzes eine Steuer arsgeschrieben, so durften diejenigen, welche nur behaupten wollten, die Steuer drückte sie zu sehr, man hätte zweckmäßiger andere Klassen von Unterthanen damit belastet, von den Gerichten nicht gehört werden. War wegen Mißwachs eine Fruchtsperre angeordnet, so konnten Unterthanen, welche große Vorräthe besaßen und in der Lage waren, dieselben im Auslande um höhern Preis zu verwerthen, als im Inlande, nicht Entschädigungsklagen vor den Gerichten damit begründen, daß eine Hungersnoth im Lande nicht zu befürchten, weil noch Früchte genug vorhanden gewesen.

Wurde nun eine Sache vor die Gerichte gebracht, bei der es zweifelhaft erscheinen konnte, ob es eine Justiz- oder Regierungssache sei, so hatten die Gerichte diese Frage, wie jede andere Frage über ihre Zuständigkeit, selbst zu entscheiden.

So unbeschränkt konnte der Wirkungskreis der Gerichte nicht bleiben, nachdem der Reichsverband aufgehoben war und die deutschen Fürsten als Souveräne Niemanden mehr über sich erkannten. Denn der unbeschränkte Herrscher konnte durch seine Gesetze keine verfassungsmäßigen Rechte mehr verletzen, theils weil keine solche Rechte mehr vorhanden, theils weil sein Wille schon Gesetz war; und so war es natürlich, daß die Kompetenz der Gerichte auf Entscheidung von Streitigkeiten über Mein und Dein, auf Entscheidung von Streitigkeiten über reine Privatsachen beschränkt wurde. Allein man blieb dabei nicht stehen. Man hatte ein zu gutes Beispiel an Frankreich, wo unter der despotischen Kaiserregierung viele Gegenstände des reinen Privatrechts für sogenannte Administrativ-Justizsachen erklärt, der Kompetenz der Gerichte entzogen, Verwaltungsbehörden, die von der Staatsgewalt abhängig, zugetheilt und die Beantwortung der Frage: ob eine solche Administrativ-Justizsache oder eine wahre Justiz-

sache, als wenn es wirkliche und nicht wirkliche Justizsachen gäbe!!! vorliege? (die Kompetenzkonflikte) zur Entscheidung an den nichts weniger als unabhängigen Staatsrath verwiesen worden. Diesem Beispiel folgend erweiterte man bei uns schon im Organisations-Edikt von 1809 die Kompetenz der Verwaltungsstellen auf Kosten der Gerichte und ertheilte den Verwaltungsbehörden das Recht der Einsprache für den Fall, daß sie sich selbst und nicht den angegangenen Richter der sich für competent erklärt hatte, für zuständig hielten, der Ministerial-Conferenz (jetzt Staatsministerium) aber die Befugniß, solche Streitfragen zwischen beiden Gewalten (Kompetenzkonflikte) zu entscheiden.

In Folge der angeführten Kompetenzerweiterung gehören jetzt noch zum Wirkungsbereich der Kreisregierungen: die Streitigkeiten über Vollziehung von Accorden wegen öffentlichen Arbeiten, über Lieferungen dazu, und die Festsetzung des Betrags der Alimentengelder für uneheliche Kinder, obgleich dies unzweifelhafte Gegenstände des Privatrechts sind.

Der §. 14 unserer Verfassungsurkunde sagt nun zwar:

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.“

„Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen, müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.“

„Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.“

Allein so lange die Richter wider ihren Willen versetzt und pensionirt werden können, sind die Gerichte nicht wirklich unabhängig, denn die Gerichte sind aus Richtern zusammengesetzt. Zudem können von den Verwaltungsbehörden jeden Augenblick Zweifel darüber erhoben werden: ob es sich um eine bürgerliche Rechtsache handelt, ob eine Streitigkeit aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringen. Ueber solche Fragen (Kompetenzkonflikte) entscheidet die oberste Verwaltungsstelle, das Großherzogliche Staatsministerium — mit andern Worten: die Regierung hat es zu bestimmen: ob man den Rechtsweg gegen Dritte und gegen sie selbst betreten darf oder nicht.

Alle verfassungsmäßigen Rechte, welche natürlich weder zu den bürgerlichen Rechtsachen gehören, noch aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringen sind, entbehren alles gesetzlichen Schutzes, selbst wenn sie zu den wohlervorbenen gehören, welche des allge-

meinen Wohls wegen weder vernichtet, noch beschränkt werden dürfen.

Seit Einführung unsrer Verfassung sind wir daher nur in einem Punkt, aber auch da, nicht viel weiter gekommen, nämlich daß es zur Entscheidung über Beschwerden gegen verfassungswidrige Gesetze oder Verordnungen keines Richters mehr bedarf, indem ohne die Zustimmung der Vertreter des Volks Gesetze nicht erlassen werden können, durch andere, sogenannte Gesetze Niemand gebunden ist und gegen Verfassungsverletzungen aller Art Beschwerden und Vorstellungen an den Großherzog möglich sind, wenn beide Kammern sich darüber vereinigen — was aber sehr selten vorkommt.

Es ist daher der Opposition nicht zu verargen, wenn sie bei jeder Gelegenheit eine unabhängigere Stellung für die Richter in Anspruch nimmt.

Hinsichtlich der übrigen Mißstände beschloß die zweite Kammer schon auf dem Landtag von 1831 eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog des Inhalts:

„Die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen und nach Erfund den Gerichtshöfen und Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, welche als zu ihrer Kompetenz gehörig zu betrachten; ferner: einen Gesetzentwurf über die Organisation der Behörde, welche künftig über Kompetenzkonflikte zu entscheiden habe, über die Bestimmung der Formen, in welchen solche Konflikte erhoben und über den Zeitraum, innerhalb dessen sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen.“

Dieser Adresse trat auch die erste Kammer in der Hauptsache bei; da aber bis zum Jahr 1839 nichts geschehen war, so stellte Sander auf diesem Landtag den Antrag:

„auf die Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Großherzoglichen Staatsministerium abgenommen, einer aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten besondern Behörde übertragen und zugleich Bestimmungen über das Verfahren dabei ertheilt würden.“

Von den Verhandlungen über diesen Antrag, welchen die zweite Kammer annahm, ist besonders die offene Erklärung des Präsidenten des Justizministeriums bemerkenswerth, nach welcher Kompetenzkonflikte nicht nach einem strengen Prinzip, sondern nach Rücksichten der obersten Verwaltung entschieden werden müssen; nach welcher

die oberste Staatsbehörde bei Erledigung von Kompetenzconflikten nicht unbedingt einem allgemeinen und obersten Grundsatz huldigt, sondern immer richterliches Erkenntniß zugelassen, wo es administrativer Grundsätze unbeschadet habe geschehen können und wo man nicht zu befürchten gehabt, daß der richterliche Ausspruch einen dauernden Conflict mit Maximen der Regierung bilde. Hiernach hängt nämlich die Beantwortung der reinen Rechtsfrage: ob eine Rechtsfache vorliege oder nicht, davon ab: ob die Staatsregierung Rücksichten findet, die es zweckmäßiger erscheinen lassen, daß die Gerichte nicht entscheiden; ob die Zulassung richterlichen Erkenntnisses unbeschadet administrativer Grundsätze erfolgen kann; ob nicht Maximen der Regierung bestehen, mit denen der richterliche Ausspruch voraussichtlich in Widerspruch gerathen könnte. Mit andern Worten: die Entscheidung einer Rechtsfrage geschieht nicht nach bestehenden Gesetzen und den Regeln über deren Anwendung und Auslegung, sondern nach der Willkür der beteiligten Regierung; und das ist es ja gerade was man von der Einrichtung, daß das Staatsministerium die Kompetenzconflikte entscheidet, befürchtete und noch befürchtet.

Auf diesem Landtag wurde auch ein neues Strafgesetz vorgelegt und von der zweiten Kammer vollständig beraten. Dasselbe wurde mit den Abänderungen der zweiten Kammer später in die erste gebracht und wird wahrscheinlich auf dem künftigen Landtag wieder einen Gegenstand der Diskussionen der zweiten Kammer bilden.

Beim Schluß des Landtags hielt der Präsident des Ministeriums des Innern folgende Rede:

„E. Königl. Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, den getreuen Ständen Höchst Ihre Zufriedenheit und Wohlwollen auszudrücken.

„Höchstieselben lassen dem Eifer, wie der Gründlichkeit, mit welcher Sie die wichtigen und zahlreichen Vorlagen der Regierung beraten haben, die gnädigste Anerkennung zu Theil werden und haben gerne wahrgenommen, daß in den Verhandlungen beider Kammern der Geist der Mäßigung vorherrschend war.

„Das Vertrauen zwischen der Regierung und den Ständen hat sich abermals bewährt.

„E. Königl. Hoheit haben in der Einstimmigkeit, mit welcher Sie das Gesetz über die Appanagen und Wittume Höchst Ihres Hauses angenommen, einen neuen Beweis treuer Anhänglichkeit gefunden . . .

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Sie Höchst Ihrer Huld und Gnade zu versichern.“

Hiermit wollen wir diesen Ueberblick schließen, weil die spätere Geschichte unsers Verfassungslebens erst vor kurzem an aller Augen vorübergegangen und von allen Seiten hinlänglich besprochen worden ist.

Fragen wir nun aber nach der Thätigkeit und Richtung der Parteien in der zweiten Kammer, so setzt uns schon der erste Landtag (1819 und 1820) in nicht geringe Verlegenheit. Denn statt eines Kampfs der Parteien sehen wir in der ganzen zweiten Kammer ein einiges Streben nach wohlthätigen Gesetzen, nach gesetzlichen Anstalten, durch welche die Rechte der Staatsgewalt weder gemindert, noch gekränkt, sondern nur die Rechte des Volks mehr gesichert worden wären, als dies in einem allgemeinen Verfassungsgesetz, in unsrer Constitution geschehen ist und geschehen konnte. Daß die damalige Regierung in einem solchen Streben der einstimmigen Kammer keine den Rechten der Krone oder dem allgemeinen Wohl gefährliche Opposition fand, entnehmen wir aus der Schlußrede des Großherzogs (5. Heft S. 252—253).

Der nämliche Geist herrschte in der Kammer von 1822 mit dem einzigen Unterschied, daß, als die Regierung im zweiten Theil des Landtags entschieden eine ihrer früheren entgegengesetzte Richtung verfolgte und es sich darum handelte, einen Hauptgrundsatz: das Recht der freien Steuerverwilligung gegen die Regierung zu vertheidigen, die Zahl der charakterfesten, unabhängigen Deputirten immer kleiner wurde. Selbst in dieser Erscheinung, wo in der letzten Abstimmung (s. oben S. 258) 30 gegen 29 Stimmen standen, können wir keine verschiedenen Parteien finden; vielmehr erklärt sich der Umstand, daß Männer von ganz gleichen Grundsätzen und Absichten sich über eine Geldfrage so leicht entzweien konnten, lediglich daraus, daß die Verfassung etwas Neues, noch nicht vollständig Erkanntes war; daß nicht alle Abgeordneten sich unabhängig fühlten; daß manche den bedeutenden Geldpunkt mit der viel wichtigeren Verfassungsfrage verwechselten; und daß die Liebe zum Frieden mächtiger war, als die richtige Einsicht und fester Wille.

Dagegen treten auf dem Landtag von 1825 zwei Parteien sich entgegen, von welchen die eine, wenn auch nur aus drei Personen bestehend, der Richtung von 1819 treu blieb, die andere in siegreicher Mehrzahl als Echo der Regierung erschien.

Auf dem Landtag von 1828 verweist sich auch dieser Unter-

schied, weil nur zwei Opponenten übrig bleiben und es an der Gelegenheit zum Opponiren fehlt, die klugerweise von den Opponenten selbst nicht herbeigeführt wurde.

Im Jahr 1831 wird das Jahr 1819 erneuert, aber dadurch überboten, daß an die Stelle der Worte, Werke treten; aber auch dieses ohne zwei Parteien, ohne Opposition gegen die Regierung.

Auf dem Landtag von 1833 zeigten sich nur die Vorboten künftiger Parteien. Denn, da die Kammer nicht die Macht hatte die Ereignisse vom Jahr 1832 unwirksam zu machen, so handelte es sich lediglich darum, welche Maßregeln zur Wahrung der Volksrechte, mit möglichster Schonung der Regierung, zu wählen waren; und wenn auch bei dieser Wahl die Einen mehr, die Andern weniger geneigt zum Nachgeben waren, so war doch die gemeinschaftliche Thätigkeit die der Vermittlung.

Als jedoch im Jahr 1835 von Abgeordneten, in welchen der Geist von 1819 und 1831 noch lebte, Wünsche vorgebracht wurden, welche die Regierung erfüllen konnte, ohne mit einer höhern Gewalt in Widerspruch zu gerathen, da zeigte sich eine Gegenpartei, von welcher der eine Theil Dinge, wie die Pressfreiheit, nicht mehr der Rede werth hielt, der andere aber immer noch vermitteln und die goldene Mittelstraße darin finden wollte, die Verluste seit dem Jahr 1831 ruhig hinzunehmen und der Vergessenheit zu übergeben. Dieselben Parteien standen sich auf den Landtagen von 1837 und 1839 gegenüber. Auf dem ersten vertheidigte die Opposition hauptsächlich die Aufrechthaltung der Gemeindeordnung, auf dem letzten die Wahlfreiheit.

So lange es aber bei uns eine Opposition giebt, kamen alle freisinnigen Anträge von ihr und wurden von ihren Mitgliedern vertheidigt. Ebenso nahm dieselbe an allen materiellen Fragen den thätigsten Antheil und stimmte vielen Gesetzen und Geldverwendungen ohne Widerspruch bei, sobald sie sich überzeugen konnte, daß sie zum Wohl der Gesamtheit gereichten.

Deffentlichkeit und Mündlichkeit. Anklage = Prozeß. Geschwornengerichte.

Von **H. v. Soiron**, Obergerichtsadvokat in Mannheim.

Bei der Verhandlung über das von der Königlich Sächsischen Regierung ihren Ständen vorgelegte Strafprozeß-Gesetz sprach sich in der zweiten Kammer eine sehr große Mehrzahl für Deffent-